

Friedhofsgebührensatzung 2024

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

St. Lorenz-Travemünde

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde hat am 22.08.2023 aufgrund von Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 36 der Friedhofssatzung nachstehende Friedhofsgebührensatzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Travemünde und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person/Grabnutzungsberechtigte/r und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Abs. 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Es entscheidet der Friedhofsausschuss.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Grabnutzungsgebühren für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit werden erhoben:

1. Reihengrabstätte in Rasenlage ohne Verlängerungsmöglichkeit und ohne Nutzungsrecht

a) für Särge	für 20 Jahre.....	1.600,00 €
b) für Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 15 Jahre.....	1.000,00 €
c) für Urnen bis zu 2 Urnen	für 20 Jahre.....	900,00 €

2. Wahlgrabstätten in Rasenlage mit Verlängerungsmöglichkeit

a) für Särge	für 20 Jahre, je Grabbreite.....	1.750,00 €
b) für Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 15 Jahre.....	1.000,00 €
c) für Urnen bis zu 2 Urnen	für 20 Jahre.....	1.040,00 €
d) Baumgrab für 1 Urne	für 20 Jahre.....	1.040,00 €

3. Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|----------------------------------|------------|
| a) für Särge | für 20 Jahre, je Grabbreite..... | 1.430,00 € |
| b) für Särge für Kinder bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr | für 15 Jahre, je Grabbreite..... | 1.000,00 € |
| c) Urnen bis zu 4 Urnen | für 20 Jahre..... | 930,00 € |

4. Urnengemeinschaftsgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) anonymes Feld, für 20 Jahre..... | 1.100,00 € |
| b) Grabanlage inkl. Nutzungsgebühren, Grabpflege, Grabmalinschrift, für 20 Jahre..... | 2.480,00 € |

5. Verlängerung von Nutzungsrechten:

Für jedes Verlängerungsjahr einer Grabstätte wird 50% des Jahresbetrages der Gebühren unter Nr. 2 und 3 berechnet, bis die nächste Beisetzung erfolgt. Die Gebühr ist für die gesamte verlängerte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Beisetzung innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt eine Verrechnung mit der aktuellen Grabnutzungsgebühr.

6. Vorauserwerb von Wahlgrabstätten:

Für einen Erwerb zu Lebzeiten wird für jedes Jahr bis zu einer Beisetzung 50% des Jahresbetrages der Gebühren unter Nr. 3 berechnet. Die Gebühr ist für die neuerworbene gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Beisetzung innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt eine Verrechnung mit der aktuellen Grabnutzungsgebühr.

7. Verlängerung von Nutzungsrechten aufgrund einer erneuten Bestattung:

Erfolgt in einer bestehenden Grabstätte aus Ziffer 2 oder 3 eine erneute Bestattung vor Ablauf der Nutzungszeit, so wird das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der neuen gesetzlichen Ruhefrist verlängert. Bei der Berechnung der dafür erhobenen Grabnutzungsgebühr wird die noch nicht abgelaufene Ruhefrist der Vorbestattung nach vollen Monaten angerechnet.

II. Bestattungsgebühren

Für Vor- und Nacharbeiten, einschließlich Abräumung der Kränze zur und nach der Beisetzung

1. Für eine Sargbestattung

- | | |
|---|----------|
| a) Gruft für Kindersärge bis 1,20 m | 245,00 € |
| b) Gruft für Särge über 1,20 m | 490,00 € |
| c) Gruft für Särge über 1,20 m – doppeltief | 615,00 € |

2. Gruft für eine Urnenbestattung.....245,00 €

III. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und die Schutzgebühr für die Überlassung der Friedhofssatzung 30,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter 30,00 €
3. Für die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe
des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit (nur bei besonderen Anträgen)..... 65,00 €
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals
einschließlich der jährlichen Grabstein-Standfestigkeitskontrolle 90,00 €
 - b) eines liegenden Grabmals 50,00 €
 - c) einer nachträglichen Grabeinfassung 50,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich der Vorbereitungen
einer Trauerfeier mit Sarg oder Urne 100,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle
 - a) für Trauerfeiern bei Nicht-Zugehörigkeit zur Ev. Kirche Deutschlands (EKD)..... 80,00 €
 - b) für kirchliche Trauergottesdienste anlässlich des Todes eines Mitgliedes der EKD,
einschließlich Organist, (*diese Gebühr wird von der Kirchengemeinde getragen*)..... 80,00 €
3. Benutzung der Ruhekammer
 - a) zur Aufbahrung..... 90,00 €
 - b) Aufbewahrung eines Sarges ab dem 3.Tag , pro Tag..... 35,00 €
4. Gruftschmuck
 - a) zur Erdbestattung 20,00 €
 - b) zur Urnenbestattung 10,00 €
5. Gestellung von Trägern
 - a) Erdbestattung, je Träger 45,00 €
 - b) aus der St. Lorenz Kirche mit anschl. Beisetzung auf dem Friedhof, je Träger..... 60,00 €
 - c) Urnenbestattung, je Träger..... 30,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausbettung eines Sarges 1.000,00 €
2. Für die Ausbettung einer Urne..... 310,00 €

Bei Aus- und Umbettungen innerhalb des Friedhofes gelten für die neue Grabstätte die allgemeinen Gebührensätze, gegebenenfalls unter Berücksichtigung und Verrechnung der abgelaufenen Ruhezeit.

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Ausführung von zusätzlichen Erdarbeiten zur Vorbereitung einer Bestattung und das Pflanzen von Abgrenzungshecken richten sich nach den jeweils ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am **01.03.2024**

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde in der Sitzung beschlossen:

-vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Travemünde

am 22.08.2023

-Kirchenaufsichtlich genehmigt durch den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg am **13.12.2023**

-**Veröffentlich vom 01.02.2024 bis zum 29.02.2024**

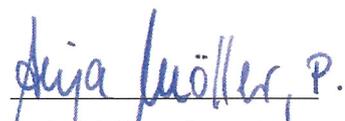
Kirchengemeinderat der Ev.-Luth Kirchengemeinde St. Lorenz Travemünde

Vogteistr. 22, 23570 Lübeck-Travemünde



Bernhard Rogge

(Vorsitzendes Mitglied)



Anja Möller – Pastorin

(KGR-Mitglied)